



Kanton Zürich  
Baudirektion



# Antrag an den Regierungsrat

vom 13. Juni 2022

HAA

Referenz-Nr.: AREE-CECFXM / ARE 22-0002

## B

# **Gesetz über die Plattform der gebäude- und grundstückbezogenen Daten (Objektwesengesetz, OWG) und Verordnung über die Plattform der gebäude- und grundstückbezogenen Daten (Objektwesenverordnung, OWV), Neuerlass (Ermächtigung zur Vernehmlassung)**

## **A. Ausgangslage**

Mit Regierungsratsbeschluss vom 19. Dezember 2018 (RRB Nr. 1288/2018) hat der Regierungsrat den Aufbau einer neuen zentralen Nutzungsplattform für Objektdaten beschlossen. Künftig sollen im Kanton Zürich alle Prozesse rund um Grundstücke und Gebäude (nachfolgend: Objektwesen) auf konsolidierten Daten einer zentralen Nutzungsplattform beruhen und vollständig digital ablaufen. Zudem muss der Kanton die Vorgaben des Bundes zur Weiterentwicklung des Gebäude- und Wohnungsregisters umsetzen. Da die bestehenden Systeme im Bereich gebäude- und grundstückbezogene Daten (nachfolgend: Objektdaten) technisch veraltet sind, werde sie durch die Plattform «ObjektwesenZH» ersetzt. Damit werden langfristig alle Prozesse und Meldeflüsse in Verbindung mit Grundstücken und Gebäuden digitalisiert, standardisiert und medienbruchfrei zusammengefasst. Berechtigte Nutzerinnen und Nutzer können künftig über eine einzige Applikation alle in der Datenbank gespeicherten Informationen aus den Domänen Gebäude- und Wohnungsregister, Bauwesen, Grundbuch, Amtliche Vermessung, Gebäudeversicherung und Steuerrechtliches Eigentum und deren Schätzungen einsehen.

Im Zusammenhang mit der Plattform «ObjektwesenZH» müssen die rechtlichen Grundlagen angepasst werden. Die bestehenden Auskunftssysteme der Gebäudeversicherung Kanton Zürich (nachfolgend: Gebäudeversicherung), des Gebäude- und Wohnungsregisters und des Grundbuchs werden in den jeweiligen Facherklassen geregelt. Sie werden bislang im Auftrag und auf Kosten der Dateneigentümerinnen und -eigentümer unabhängig voneinander durch die Fachstelle «DatenlogistikZH» des Amtes für Raumentwicklung betrieben. Eine Verpflichtung der Dateneigentümerinnen und -

eigentümer, solche Auskunftssysteme zu betreiben oder die Daten einer zentralen Plattform zur Verfügung zu stellen, besteht jedoch bisher nicht. Die unterschiedlich geregelte Nutzung der Daten in den Facherlassen ist mit unverhältnismässig hohen Einstiegshürden für die Nutzenden sowie mit einem grossen administrativen Aufwand für die die Plattform betreuende Stelle verbunden. Ausserdem besteht heute für eine Zusammenführung und Kombination der verschiedenen Daten, welche sich insbesondere auf die Datenqualität positiv auswirken würde, keine rechtliche Grundlage.

## **B. Vernehmlassungsvorlage**

Für die neue Plattform «ObjektwesenZH» sollen durch den Erlass eines neuen Gesetzes und einer neuen Verordnung die Themen Datenlieferung, Datenverknüpfung, Datennutzung und Zuständigkeiten transparent und nachvollziehbar geregelt werden. Dabei bleiben stets die Regelungen in den jeweiligen Facherlassen vorbehalten.

In den neuen Rechtsgrundlagen wird der Umfang der Objektdaten auf der Plattform bestimmt und die organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen für die Datenlieferungen festgelegt. Die sich auf der Plattform befindenden Kopien der Objektdaten der verschiedenen Dateneigentümerinnen und -eigentümer, die das gleiche Grundstück oder Gebäude betreffen, sollen miteinander verknüpft werden können. Damit wird einerseits den Nutzerinnen und Nutzern stets ein konsolidierter Datenbestand bereitgestellt und andererseits die Datenqualität in den Quellsystemen laufend verbessert. Die Nutzung der Plattform «Objektwesen ZH» wird zentral geregelt und transparent dargestellt. Damit wird einerseits den Nutzerinnen und Nutzer ein vollständiger und einfach nachzuvollziehender Überblick über die Nutzungsmöglichkeiten der Objektdaten im Kanton Zürich geboten; andererseits können so die hohen Anforderungen bezüglich der Informationssicherheit und den Datenschutz erfüllt werden. Da die Daten des Gebäude- und Wohnungsregisters Teil der Objektdaten sind, werden zudem die notwendigen Regelungen zur Umsetzung der Bundesvorgaben getroffen. Die bestehende Fachstelle «DatenlogistikZH» des Amts für Raumentwicklung wird als zuständige Stelle für den Betrieb der zentralen Plattform «ObjektwesenZH» bestimmt und in der Fachstelle die Geschäftsstelle «ObjektwesenZH» geschaffen.

Die Vernehmlassungsvorlage umfasst ausserdem Nebenänderungen des Gesetzes über das Melde- und Einwohnerregister (LS 142.1), der kantonalen Geoinformationsverordnung (LS 704.11), der Verordnung des Obergerichtes über die Geschäftsführung der Grundbuchämter und die Einführung des eidgenössischen Grundbuches (LS 252), der Verordnung über das Gebäude- und Wohnungsregister und die Datenlogistik (LS 704.16) und der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (LS 172.11). Die Änderungen ergeben sich einerseits aus der Schaffung der Objektwesenerlasse selbst und andererseits aus den Änderungen im Zusammenhang mit dem Gebäude- und Wohnungsregister.

Zusammenfassend soll mit den neuen Rechtserlassen die Grundlagen für das «Objektwesen» geschaffen und insbesondere die Übersichtlichkeit und Transparenz der Datenlieferung und -nutzung angestrebt werden. Zudem soll die Rechtssicherheit für die Nutzenden der Plattform «ObjektwesenZH» und die Dateneigentümerinnen und -eigentümer verbessert und der Verwaltungsaufwand verringert werden. Hinzu kommt die Gewährleistung der Sichtbarkeit des Themas «Objektwesen» mittels eines eigenen Gesetzes.

### **C. Ermächtigung**

Die Baudirektion ist zu ermächtigen, ein Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf des Gesetzes über die Plattform der gebäude- und grundstückbezogenen Daten, die gleichnamige Verordnung samt Anhängen sowie über die erforderlichen Nebenänderungen, darunter mit Einverständnis des Obergerichtes die kantonale Grundbuchverordnung, durchzuführen. Die Vernehmlassung erfolgt gleichzeitig mit der verwaltungsinternen Konsultation der Direktionen und der Staatskanzlei. Die Vernehmlassungsfrist beträgt drei Monate (§ 14 Rechtsetzungsverordnung; LS 172.16).

### **D. Öffentlichkeit**

Dieser Beschluss ist erst mit Beginn der Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens öffentlich.

Auf Antrag der Baudirektion

**beschliesst der Regierungsrat:**

- I. Die Baudirektion wird ermächtigt, ein Vernehmlassungsverfahren über den Vorentwurf für das Gesetz über die Plattform der gebäude- und grundstückbezogenen Daten (Objektwesengesetz, OWG) und die Verordnung über die Plattform der gebäude- und grundstückbezogenen Daten (Objektwesenerverordnung, OWV) sowie die Nebenänderungen durchzuführen.
- II. Dieser Beschluss ist bis zu Beginn der Vernehmlassung nicht öffentlich.
- III. Mitteilung an die Baudirektion.



Baudirektion